

## **Saalbenützungsrichtlinien für den Kultursaal im Feuerwehrgebäude Zams**

Die Benützung des Kultursaales bedarf einer Genehmigung des Sport- und Kulturausschusses, der in Zweifelsfällen die Zustimmung des Gemeinderates einholen kann. Bei der Vergabe und Benützung des Saales sind folgende vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien zu beachten und einzuhalten:

- 1) Um die Bereitstellung des Saales ist schriftlich bei der Gemeinde Zams anzusuchen. Im Ansuchen ist die Art und die Dauer der Veranstaltung anzuführen.
- 2) Der Saal wird nur einheimischen (Zammer) Veranstaltern zur Verfügung gestellt (Ausnahme: bei rein kulturellen Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde gelegen sind, können auch auswärtige Veranstalter zugelassen werden).
- 3) Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzes sowie der zutreffenden gewerbepolizeilichen und veranstaltungspolizeilichen Bestimmungen (u.a. Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung) sowie der feuerpolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- 4) Der Veranstalter haftet für alle durch die Veranstaltung auftretenden Schäden am Gebäude und an der Einrichtung und hat dafür vollen Schadenersatz zu leisten. Schäden sind unverzüglich dem Saalmeister (Auer Helmut) zu melden. Zu deren Abdeckung kann die Vereinssubvention der Gemeinde einbehalten werden. Darüber hinaus wird den Veranstaltern der Abschluß einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
- 5) Bezüglich des Termines der Saaladaptierung ist rechtzeitig das Einvernehmen mit dem Saalmeister herzustellen. Unmittelbar nach der Veranstaltung sind die Tischplatten zu reinigen. Danach sind die Tische und Stühle ordnungsgemäß zu verwahren. Der Saalboden ist zusammenzukehren. Nach Durchführung dieser Arbeiten und Meldung allfälliger Schäden ist der Saal (samt Küche) dem Saalmeister ordnungsgemäß zu übergeben.
- 6) Sämtliche Veranstaltungen müssen spätestens um 02.00 Uhr früh enden, sodass spätestens ab diesem Zeitpunkt mit dem Abräumen der Tische und Stühle begonnen werden kann. Bei Musikdarbietungen muß die Musik spätestens um 01.00 Uhr aufhören zu spielen.
- 7) Für die Einhaltung des bestehenden Park- und Halteverbotes bei den Einfahrtstoren des Feuerwehrgerätehauses ist der Veranstalter verantwortlich, der den Parkverbotsbereich zudem mit einer beim Saalmeister erhältlichen Absperrkette abzugrenzen hat. Als Parkfläche steht der Parkplatz bei der Hauptschule Zams zur Verfügung, auf welchem die Fahrzeuge einzuweisen sind.
- 8) Der Veranstalter muß selbst für die den Bestimmungen der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Zams entsprechende Beseitigung des anfallenden Mülls Sorge tragen (Aufstellung von Müllcontainern und Entsorgung durch örtliches Müllabfuhrunternehmen) .

- 9) Der Zutritt zum Saal darf maximal 150 Personen gewährt werden. Bei Veranstaltungen mit Eintritt sind die Eintrittskarten bei der Gemeinde Zams zu beziehen.
- 10) Die Saaltüre sowie der vorhandene Notausgang müssen freigehalten werden und dürfen nicht versperrt werden.
- 11) Den Anordnungen des Saalmeisters (Auer Helmut) ist unbedingt Folge zu leisten.
- 12) a) Saalmiete:
- |                                  |         |
|----------------------------------|---------|
| - ohne Ausschank                 | € 36,34 |
| - mit Ausschank (auch Auskochen) | € 72,67 |
- b) Saalreinigung:
- |  |          |
|--|----------|
| - Veranstaltungen ohne Ausschank und Auskochen       | € 36,34  |
| - Veranstaltungen mit Ausschank, aber ohne Auskochen | € 72,67  |
| - Veranstaltungen mit Ausschank und Auskochen        | € 109,01 |

Die Kosten der Saalreinigung sind direkt mit dem Saalmeister abzurechnen.  
TelNr.05442/64256. Für Theaterproben ist keine Miete zu entrichten.